

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Schulversuch

43-6512.-2285 / 21

vom 01.02.2021

**Lehrplan
für die Berufsfachschule zum
Erwerb von Zusatzqualifikationen
Ernährung, Erziehung, Pflege**

Fachbereich Pflege

**Schwerpunkt
Berufspädagogische
Zusatzqualifikation zur
Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter
für Pflegeberufe**

Lernortkooperation gestalten

Schuljahr 1 und 2

**Der Lehrplan
für das Schuljahr 1 und 2 tritt mit
Wirkung vom 01.02.2020 in Kraft.**

**Baden-
Württemberg**



Vorbemerkungen

Pflegerische Einrichtungen sind Orte des fachpraktischen Lernens, die entscheidend zur Professionalisierung der Pflegefachkräfte beitragen. Die pflegerische Praxis zeichnet sich in hohem Maße durch wechselnde, neue oder unvorhersehbare Situationen von Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Settings aus. Um die entsprechenden beruflichen Handlungskompetenzen zu erwerben, sind Erfahrungen in verschiedenen Einrichtungen aller Versorgungsformen erforderlich. Der wechselseitige Bezug der Lernorte Berufsfachschule für Pflege mit den unterschiedlichen Einsatzorten sind integraler Bestandteil der Ausbildung und erfordert von Lehrkräften und Praxisanleitungen ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft. Diese Kooperationsbereitschaft gilt es durch einen gezielten Beziehungsaufbau zu fördern. Eine gute Kooperation zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung, der Berufsfachschule für Pflege und den Praxiseinrichtungen für die erforderlichen Praxiseinsätze, ermöglicht eine umfassende Unterstützung des Auszubildenden im Kompetenzerwerb und stellen ein Instrument der Qualitätsentwicklung für Ausbildungsbetrieb und Schule dar.

Lehrplanübersicht

Schuljahre	Lehrplaneinheiten	Zeitricht- wert	Gesamt- stunden	Seite
1 und 2	1 Lernortkooperation gestalten Zeit für die Leistungsfeststellung	45	45 15	4
			60	

Schuljahr 1 und 2

Zeitrichtwert

1 Lernortkooperation gestalten**45**

Die Schülerinnen und Schüler benennen grundlegende Richtlinien und Verordnungen der Lernorte Berufsfachschule für Pflege und pflegerische Einrichtungen (Praxiseinrichtungen). Sie setzen die enge Verzahnung von fachlich-methodischen und praktischen Ausbildungsinhalten ein, um eine optimale Entwicklung der Kooperationsbeziehungen zu ermöglichen. Sie berücksichtigen dabei die unterschiedlichen strukturellen und institutionellen Rahmenbedingungen der Lern- und Ausbildungsorte.

Lernort Berufsfachschule für Pflege

- relevante schulische Verordnungen und Vorgaben
- Schul- bzw. Standort bezogene Praxisorganisation

Pflegeberufegesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundes, Rahmenlehrpläne für die theoretische und praktische Ausbildung, Kooperationsverträge

Lernort pflegerische Einrichtung

- Unterscheidung Träger der praktischen Ausbildung und Praxiseinsatzorte
- Relevante praxisbezogene Verordnungen und Vorgaben

Pflegeberufegesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundes, Rahmenausbildungspläne für die praktische Ausbildung, betrieblicher Ausbildungsplan – individueller Ausbildungsplan – schulinternes Curriculum z. B. Vorbereitung auf Einsatzorte (Träger der Ausbildung)

Ausbildungsauftrag am Lernort Praxis

Anforderungen an strukturelle und fachlich-methodische Begleitung der praktischen Ausbildung

Verzahnung der Lernorte – Kooperation
Anleitung – Lehrkraft – Auszubildende bzw. Auszubildender

z. B. Theorie-Praxis-Verzahnung

- Mitwirkung bei der Praxisbegleitung
- Organisation, Inhalt und Bewertung
- Planen und Durchführen von Leistungsnachweisen
- Dokumentation
- Erstellen eines individuellen Ausbildungsplans

vgl. Lehrplan Ausbildung planen und durchführen, LPE 1

Evaluation verschiedener Ausbildungsphasen

Ausbildertreffen

Abstimmung auf einrichtungsbezogene Ausbildungs- und Arbeitssituationen
Gemeinsame Kooperationsgremien zu praxisrelevanten Ausbildungsfragen

